

zur

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregel in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

20.05.2014

VIK begrüßt in den Kabinettsentwürfen für ein neues EEG die Umsetzung der wichtigsten Ziele, die die Bundesregierung mit dieser Novelle verfolgt. Dabei geht es darum, einerseits bei den erneuerbaren Energien eine verstärkte Marktintegration und mehr Kosteneffizienz zu erreichen und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Bereiche der deutschen Industrie trotz der kostenintensiven Förderung der erneuerbaren Energien nicht zu gefährden. Zudem hat die Bundesregierung erfreulicherweise auch die Bedeutung industrieller Eigenerzeugungskonzepte für die Bewältigung der Energiewende erkannt. Dennoch steht für beide Bereiche – stromintensive Unternehmen und industrielle Eigenerzeugungskonzepte – durch diese Novelle am Ende eine neue Zusatzbelastung ins Haus. Dabei ist insbesondere kritisch zu sehen, dass die Bundesregierung mit diesem Gesetz über die Anforderungen der europäischen Beihilfeleitlinien hinausgehen will und Zusatzkriterien einfügt, die die deutschen Unternehmen gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern benachteiligen wird. So bleibt beim Aufaddieren der verschiedenen klimapolitisch bedingten Zusatzlasten eine weitere Schwächung der deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Und auch der Aufbau CO₂-effizienter Eigenerzeugungskapazitäten in der Industrie als notwendiger Baustein einer für den Klimaschutz sinnvollen Ergänzung zu den erneuerbaren Energien wird erschwert. Dennoch erkennt der VIK und seine Mitgliedsunternehmen die Grundprinzipien dieser EEG-Novelle an und möchte in dieser Stellungnahme nur noch konstruktiv auf Details hinweisen, die bisher im Gesetzgebungsverfahren noch nicht ausreichend an den Zielen orientiert ausgestaltet sind. (Grundsätzlichere Anmerkungen hatte VIK in seiner Stellungnahme vom 02.04.2014 gemacht.)

Änderungen sind aus VIK-Sicht noch zu folgenden Punkten notwendig:

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

1. Eigenerzeugung		
<ul style="list-style-type: none"> Umfassende Ermöglichung von Modernisierungen und Ersatzinvestitionen für Eigenversorgung 	§ 58 Abs. 2	s. Antrag 39 aus BR-Drucksache 157/1/14
<p>Der Gesetzentwurf zur EEG-Novelle sieht die Möglichkeit vor, Bestandsanlagen, die nach 2011 gebaut wurden, in einem gewissen Rahmen zu modernisieren. Anlagen, die die gleichen Kriterien erfüllen, aber vor 2011 gebaut wurden, genießen diesen Bestandsschutz bei Modernisierung dagegen nicht. Dies gilt es anzupassen. „Alte“ und „neue“ Bestandsanlagen müssen bei Modernisierungsmaßnahmen gleichgestellt werden. Die Modernisierung von Eigenerzeugungsanlagen hebt in den Unternehmen der Industrie - in jedem Alter - wichtige Potenziale für Effizienzverbesserungen und ist damit ein wichtiger Schlüssel zum Erreichen der Klimaziele.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Gleichbehandlung von Industrieparks mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der EEG-Umlage 	§ 58 Absatz 6	s. Antrag 50 aus BR-Drucksache 157/1/14
<p>Der Gesetzentwurf sieht eine Reduzierung der EEG-Umlage für Neuanlagen im Bereich der Eigenversorgung vor, sofern diese in Unternehmen des produzierenden Gewerbes erfolgt. Für Anlagen in Industrieparks gilt die Reduzierung jedoch nicht, selbst wenn diese in erster Linie Unternehmen des produzierenden Gewerbes versorgen. Gerade in Industrieparks finden sich jedoch typische Konstellationen für Eigenerzeugung der Industrie. Industrieparks haben sich in der Regel gerade deshalb gegründet, um die Energiebedarfe der Beteiligten zusammenzufassen und so effiziente Erzeugungskonzepte aufzubauen. Eine Benachteiligung solcher effizienten Lösungen wäre daher weder sinnvoll noch begründet. Der Gesetzgeber sollte auch für Industrieparks, die überwiegend Unternehmen des produzierenden Gewerbes versorgen, eine Reduzierung der EEG Umlage vorsehen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Nichtbelastung von neuen Eigenversorgungslösungen in KWK-Technologie oder Reststoffverstromung 	§ 58 Abs. 2	s. Antrag 41 aus BR-Drucksache 157/1/14
<p>In der Diskussion um die EEG-Novelle 2014 haben die politischen Entscheidungsträger ganz offensichtlich erkannt, welche bedeutende Rolle industrielle Eigenerzeugung in der Energiewende spielt. Dennoch sollen diese Technologien in Zukunft anteilig mit der EEG-Umlage belastet werden. Eine Beteiligung der KWK-Stromerzeugung und Reststoffverstromung an der EEG-Umlage gefährdet jedoch das Erreichen des KWK-Ziels von 25% und richtet sich damit gegen Energiewende und Klimaschutz. VIK plädiert daher für die Nichtbelastung von neuen Eigenversorgungslösungen in KWK-Technologie und mit Reststoffverstromung.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Modernisierungen von Eigenerzeugungsanlagen 	§58 Abs. 3	
<p>Der Gesetzentwurf spiegelt den politischen Willen wider, Modernisierungen in moderatem Maß zu ermöglichen, ohne dass Raum für Missbrauch eröffnet wird. Deshalb ist das Modernisierungsfenster auf 30 % begrenzt worden. Um klimapolitisch sinnvolle Effizienzmaßnahmen zu ermöglichen, sollte sich diese Eingrenzung allerdings gezielt auf die gesamte zur Eigenerzeugung genutzte Leistung an einem Standort beziehen und nicht zur Eigenversorgung genutzte Kapazitäten außen vor lassen. Hierzu bedarf es einer Klarstellung im Gesetzestext.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Keine externen Eingriffe in die Anlage beim Einspeisemanagement 	§9(1)	
<p>Bei zunehmendem Bedarf an Einspeisemanagement aufgrund volatiler Einspeisung sind schnelle, aber auch praxistaugliche Lösungen für die Eingriffe in das System dringend erforderlich. Bei dieser wichtigen Zielstellung dürfen die politischen Entscheidungen aber auch nicht die Notwendigkeiten für Sicherheit und Qualität in den industriellen Produktionen zur Seite schieben, die durch einen direkten externen Eingriff gefährdet sein können. Notwendige Eingriffe in die Fahrweise von Eigenversorgungsanlagen sollten daher nicht durch einen direkten, externen Zugriff, sondern durch den Betreiber und nach vorheriger Aufforderung erfolgen. Diese Möglichkeit ist in der Begründung zum aktuellen EEG auch richtigerweise verankert: Sie sollte sich aber konsequent auch in der</p>		

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

novellierten Form des Gesetzestextes wiederfinden.		
<ul style="list-style-type: none"> Ermöglichung einer Jahresbilanzierung für KWK- und Kuppelgasstromerzeugung 	§58 Abs. 8	s. Antrag 57 aus BR-Drucksache 157/1/14, mit Ergänzungen
<p>Bisher ist gesetzlich nicht klar geregelt, in welchem Zeitintervall eine tatsächliche Eigenerzeugung zu bilanzieren ist. In der Praxis kommt es dadurch auf Vereinbarungen mit den Netzbetreibern an, was im Ergebnis zu unterschiedlichen Praktiken führt. Verständlich und im Prinzip richtig ist deshalb der Wunsch des Gesetzgebers, hierzu Klarheit und Einheitlichkeit herzustellen. Leider aber geht dieser Versuch in Form einer einheitlichen und verbindlichen ¼-Stunden-Bilanzierung in die falsche Richtung. Die Festlegung sollte technologische Besonderheiten berücksichtigen und bei KWK- und Kuppelgasanlagen eine Jahresbilanzierung ermöglichen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Präzisierung des Begriffs des räumlichen Zusammenhangs 	§ 58 Abs. 2	Antrag 42 aus BR-Drucksache 157/1/14, mit geänderter Formulierung
<p>Mit der Anforderung des „räumlichen Zusammenhangs“ versucht der Gesetzgeber verschiedenen, als Missbrauch eingestuften Eigenerzeugungskonzepten entgegenzuwirken. Diesem verständlichen Wunsch steht aber entgegen, dass eine zu stark einengende Definition dieses Begriffs bei industriellen Eigenerzeugungskonzepten oftmals historisch gewachsene und effizient funktionierende Konstellationen aufbricht bzw. unmöglich macht. Dies sollte der Gesetzestext durch eine ausgewogene Begriffsformulierung berücksichtigen.</p>		
2. Besondere Ausgleichsregelung		
<ul style="list-style-type: none"> Keine Zeitverzögerung beim Einstieg in die Besondere Ausgleichsregelung für Erstantragsteller (Auflösen administrativer Hindernisse) (§ 63 Abs. 3a) 	§ 63	
<p>Derzeit sind die Fristen und Datenanforderungen im EEG so gesetzt, dass neue Unternehmen oder Unternehmen, die erstmalig EEG-Umlage zahlen müssen, erst bis zu zwei Jahre warten müssen, bevor sie überhaupt einen Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung stellen können - zwei Jahre, in denen sie die volle EEG-Umlage zu tragen haben. Für neue Unternehmen stellt dies ein echtes Investitionshindernis dar. Und auch bestehende Unternehmen können von einem solchen 2-Jahres-Verzug getroffen werden und so in existentielle Härten rutschen. Betroffen sind hiervon beispielsweise Unternehmen, die ihren Strombedarf bisher durch Eigenversorgung gedeckt haben, bei denen der Bestandsschutz durch Modernisierungsmaßnahmen aber nicht greift und die in Zukunft EEG-Umlage belasteten Strom nutzen müssen. Hierfür stellt die EEG-Novelle derzeit noch keine angemessene und friktionsfreie Übergangsregelung bereit. Der Gesetzgeber sollte eine unverzügliche Antragsmöglichkeit auf der Basis von später zu überprüfenden Prognosedaten vorsehen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Sachgerechte Abgrenzung des selbständigen Unternehmensteils 	§ 61 Abs. 5	
<p>Es ist zu begrüßen, dass selbständigen Unternehmensteilen grundsätzlich weiterhin eine Antragstellung ermöglicht werden soll. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu § 61 Abs. 5 zum „selbständigen Unternehmensteil“ ist allerdings kritisch zu sehen, da sie, der betrieblichen Realität nicht Rechnung tragen kann. Sie sollte entsprechend angepasst werden.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Ermöglichung der Antragstellung für selbständige Unternehmensteile auch bei Zugehörigkeit zur Liste 2 der Anlage 4 	§ 61 Abs. 5	
<p>Der Gesetzentwurf beschränkt die Möglichkeit zur Antragstellung für selbständige Unternehmensteile auf Unternehmen, die der Liste 1 der Anlage 4 angehören. Im Sinne der Gleichbehandlung von selbständigen Unternehmensteilen mit eigenständigen Unternehmen sollte die Antragsberechtigung auch auf Unternehmen der Liste 2 ausgedehnt werden.</p>		

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

Zu diesen Punkten werden im Folgenden ausführlichere Informationen und Formulierungsvorschläge gemacht.

1. Eigenerzeugung

Umfassende Ermöglichung von Modernisierungen und Ersatzinvestitionen für Eigenversorgung

Die Modernisierung von Eigenerzeugungsanlagen hebt in den Unternehmen der Industrie wichtige Potenziale für Effizienzverbesserungen, wie sie auch durch verschiedene Gesetze von ihr verlangt werden (s. z.B. Stromsteuergesetz). Weil der Gesetzgeber diesen Sinn von Modernisierungen in diesen Anlagen erkannt hat, hat er bewusst bei den „neuen Bestandsanlagen“ (nach 2011) eine Modernisierung in einem bestimmten Rahmen zugelassen. Es ist nicht einzusehen, warum dies bei Anlagen, die vor 2011 gebaut wurden, nicht genauso gelten soll. Deshalb ist es im Sinne des politischen Willens nach mehr Effizienz in Industriestandorten schädlich, Modernisierungsmaßnahmen in solchen Bestandsanlagen finanziell unattraktiv zu machen, indem sie riskieren, den Bestandsschutz zu verlieren. Modernisierungen bringen ja gerade auch bei älteren Bestandsanlagen Effizienzsprünge und fördern die Wettbewerbsfähigkeit solcher effizienten Standorte. Die Möglichkeiten des §58 Abs. 3 Nr. 3 sollten deshalb auch in gleicher Weise für „alte Bestandsanlagen“ gelten. Eine Klarstellung im Sinne eines konsequenten politischen Bekenntnisses zum Bestandsschutz sollte vorgenommen werden.

§ 58 Abs. 2 S.1 Nr. 1 sollte daher wie folgt geändert werden:

„Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt

- 1. für Strom, den der Eigenversorger selbst verbraucht, aus Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 1. September 2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat, **sowie für deren Erneuerung, Erweiterung oder Ersatz; Abs. 3 S.1 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung: ...**“*

Dieser Vorschlag unterstützt inhaltlich den Antrag 39 der Beschlussempfehlung der Bundesratsausschüsse (BR-Drs. 157/1/14).

Für den Fall, dass eine solche Lösung für alle alten Eigenversorgungskonstellationen nicht gewünscht ist, sollte **hilfsweise** gesetzlich klargestellt werden, dass Modernisierungsmaßnahmen für Eigenversorgungen, die vor dem 01.09.2011 bestanden haben, im räumlichen Zusammenhang zulässig sind.

§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt

- 1. für Strom, den der Eigenversorger selbst verbraucht, aus Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 1. September 2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat,*
- 2. für Strom aus ~~sonstigen~~ Bestandsanlagen nach Absatz 3, ...“*

Dieser hilfsweise Vorschlag unterstützt inhaltlich den Antrag 40 der Beschlussempfehlung der Bundesratsausschüsse (BR-Drs. 157/1/14).

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

Gleichbehandlung von Industrieparks mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der EEG-Umlage

Der Gesetzentwurf sieht eine Reduzierung der EEG-Umlage für Neuanlagen im Bereich der Eigenversorgung vor, sofern diese in Unternehmen des produzierenden Gewerbes erfolgt. Damit soll industrielle Eigenerzeugung teilweise von der EEG-Kostenbelastung befreit werden. Sehr typische Konstellationen für Eigenerzeugungen finden in Industrieparks statt, die sich i.d.R gerade deshalb gegründet haben, um die Energiebedarfe der Beteiligten zusammenzufassen und darauf aufbauend effiziente Erzeugungskonzepte gestalten zu können. Gerade diese Konstellationen werden nun im Gesetzentwurf benachteiligt. Denn aufgrund der Bezugnahme auf die Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige fällt dieser wesentliche Teil der Industrie aus dieser Kostenentlastung heraus. Denn sie unterfallen aufgrund der statistischen Zuordnung dem Abschnitt D der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Um zu verhindern, dass diese Art der industriellen Eigenversorgung nur aufgrund statistischer Zuordnungen in Zukunft nicht am Aufbau CO₂-effizienter Erzeugungskapazitäten beteiligt sein wird, da mit der vollen EEG-Umlage belastet, sollte die entsprechende Regelung geändert werden. Damit würde die Benachteiligung von in Industrieparks ansässigen Unternehmen vermieden und die Errichtung neuer, unter den Gesichtspunkten von Energieeffizienz und Klimaschutz wertvoller Eigenerzeugungen in Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie ermöglicht.

VIK unterstützt daher den entsprechenden Antrag 50 der Beschlussempfehlung der Bundesratsausschüsse (BR-Drs. 157/1/14).

§ 58 Absatz 6 Satz 1 Ziffer 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„...um 85 Prozent, sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 ist oder der Eigenversorger, der nicht Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, angehört, auf einem räumlich abgeschlossenen Gelände Versorgungs- und Infrastrukturdienstleistungen überwiegend für Unternehmen der Abschnitte B und C erbringt.“

Nichtbelastung von neuen Eigenversorgungslösungen in KWK-Technologie oder Reststoffverstromung

In der Diskussion um die EEG-Novelle 2014 haben die politischen Entscheidungsträger ganz offensichtlich erkannt, welche bedeutende Rolle industrielle Eigenerzeugung in der Energiewende spielt. Gleichwohl werden ihr für die Zukunft mit einer EEG-Umlage-Restbelastung Steine in den Weg gelegt. Die Bundesregierung behindert damit das selbst gesteckte Ziel eines 25 %-igen KWK-Anteils für 2020 (KWK-Gesetz § 1). Für den Erhalt der Wirtschaftlichkeit ist weiterhin eine generelle Nichtbelastung dieser Erzeugungsanlagen von der EEG-Umlage notwendig.

VIK unterstützt daher den entsprechenden Antrag 41 der Beschlussempfehlung des Bundesrats-Wirtschaftsausschusses (Br-Drs. 157/1/14).

Behandlung von Eigenerzeugung und der
Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung
in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz
vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

§ 58 Abs. 2 sollte daher um folgende Nr. 7 ergänzt werden:

„7. für Strom aus Erzeugungsanlagen, der unter Nutzung von bei der Produktion oder Verarbeitung anfallenden Restgasen, flüssigen Reststoffen oder Restenergien gewonnen wird oder der aus wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, bei denen die erzeugte Wärme zum Betrieb industrieller Prozesse genutzt wird, erzeugt wird.“

Modernisierungen von Eigenerzeugungsanlagen

Bei Modernisierungen von Eigenerzeugungsanlagen sollte den Betreibern die Möglichkeit gegeben werden, nach optimalen ökologischen und ökonomischen Lösungen zu suchen. Der Gesetzentwurf spiegelt mit der derzeitigen Regeln den politischen Willen wider, Modernisierungen in moderatem Maß zu ermöglichen, ohne dass Raum für Missbrauch eröffnet wird. Deshalb ist das Modernisierungsfenster auf 30 % begrenzt worden. Das sollte aber bestimmtesinnvolle Modernisierungslösungen nicht ausschließen.

a) Bemessung auf Basis des selbstverbrauchten Eigenstrom

§58 Abs. 3 Nr. 3 beinhaltet eine Grenze von 30 %, um die die Kapazität einer Eigenversorgungsanlage bei einer Erneuerung, Erweiterung oder bei Ersatz erhöht werden darf, ohne den Bestandsschutz zu gefährden. Als Bezugskriterium für den Erhalt des Bestandsschutzes sollte im Sinne des o.g. Ziels der Anteil der Leistung, die in einer neuen oder erweiterten Anlage zum Eigenverbrauch bestimmt ist, herangezogen werden. Installierte Leistung, deren Stromerzeugung nicht selbst verbraucht wird und damit auch jetzt und in Zukunft ganz regulär mit der EEG-Umlage belastet ist, sollte von der Bemessung ausgenommen werden.

b) Möglichkeit der kumulativen Zusammenfassung einzelner Anlagen an einem Standort

Zudem sollte eine ganzheitliche Standortbetrachtung erfolgen. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, an einem Standort mehrere unter Bestandsschutz stehende Anlagen durch eine einzelne neue Stromerzeugungsanlage zu ersetzen, anstatt mehrere i. d. R. kostenintensivere Einzelinvestitionen durchführen zu müssen. Die unmittelbaren Folgen einer wie oben ausgeführten kumulierten Betrachtungsweise wären mehr Umweltschutz und eine Verbesserung der Energieeffizienz eines ganzen Industriestandortes.

Behandlung von Eigenerzeugung und der
Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung
in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz
vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

§58 Abs. 3 Satz1 Nummer 3 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„3. die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die an einem Standort kumulierte installierte Leistung der Anlage und die zum Eigenverbrauch an einem Standort kumulierte installierte Leistung sind ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“

Keine externen Eingriffe in die Anlage beim Einspeisemanagement

Bei zunehmendem Bedarf an Einspeisemanagement aufgrund volatiler Einspeisung sind schnelle, aber auch praxistaugliche Lösungen für die Eingriffe in das System dringend erforderlich. Bei dieser wichtigen Zielstellung dürfen die politischen Entscheidungen aber auch nicht die Notwendigkeiten für Sicherheit und Qualität in den industriellen Produktionen zur Seite schieben. So schafft in Eigenerzeugungsanlagen, die in industrielle Prozesse eingebunden sind (KWK), eine ferngesteuerte Reduktion der Einspeiseleistung große Probleme insbesondere für die Sicherheit der Prozesse. Kraftwerke an Industriestandorten spielen eine entscheidende Rolle in deren Sicherheits- und Qualitätskonzepten. Eine Zugriffsmöglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers kann daher nur mit Zustimmung des Standortbetreibers und in dem Maße erfolgen, wie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Betrieb der Produktionsanlagen dies zulassen. Sofern bei Abschaltungen von Stromerzeugungsanlagen interne Sicherheitseinrichtungen ausgelöst werden - dies gilt insbesondere für Industriekraftwerke, die Betriebe versorgen, die der Störfallverordnung unterliegen -, bedeutet dies, dass Stromverbrauchsaggregate abgeschaltet werden und damit aufgrund des sinkenden Strombezugs aus dem Netz ein der Netzstützung entgegenlaufender Effekt entstehen würde. Insbesondere bei Schmelzprozessen, bei denen eine Kühlung von Anlagenteilen erforderlich ist, oder bei chemischen Reaktionsprozessen muss ein geordnetes Herunterfahren der Anlagen durch den Betreiber möglich sein.

Im Falle eines unkoordinierten externen Eingriffes wird zudem der Wasser-Dampf-Kreislauf der Kraftwerke aus dem Gleichgewicht gebracht. Durch das Ausblasen von Prozess- und Hochdruckdampf entstehen Lärmemissionen, die Genehmigungsaufgaben verletzen könnten. Die damit einhergehenden Wasserverluste können zu Produktionsverlusten führen und stellen ein Sicherheitsrisiko für die Kesselanlagen dar.

Eine durch den Netzbetreiber unmittelbar vorgenommene Abregelung des Kraftwerks darf daher nicht möglich sein.

Stattdessen müssen ausschließlich Maßnahmen zulässig sein, die es dem Anlagenbetreiber mit ausreichendem Vorlauf gestatten, in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden, mit welchen konkreten Maßnahmen er auf ein vom Netzbetreiber automatisch übermitteltes Signal entsprechend den Anforderungen nach Reduzierung der Einspeiseleistung reagiert. Damit werden die beabsichtigten netzstützenden Wirkungen in gleicher Weise erzielt, aber die mit einem direkten externen Eingriff des Netzbetreibers in die Anlagenfahrweise des Industrieunternehmens verbundenen Probleme vermieden. Eine solche Regelung findet sich

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

derzeit nur in der Begründung des geltenden EEG,¹⁾ was in der Praxis oftmals zu Missverständnissen führt. Zur Klarstellung sollte dies in den Gesetzestext übernommen werden.

Dazu sollte §9(1) Satz 2 wie folgt angepasst und um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen, oder KWK-Anlagen, die jeweils und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber die gesamte

1. *Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und*
2. *Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.*

Für Betreiber von in industrielle Produktionsprozesse eingebundene Stromerzeugungsanlagen gilt die Pflicht nach Satz 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn eine Signalübermittlung für die Anforderung zur Abregelung durch den Netzbetreiber an die ständig besetzte Leitwarte des Anlagenbetreibers erfolgt und sichergestellt ist, dass darauf innerbetrieblich unverzüglich durch eigene Maßnahmen reagiert werden kann.“

Ermöglichung einer Jahresbilanzierung für KWK- und Kuppelgasstromerzeugung

Bisher ist gesetzlich nicht klar geregelt, wie eine tatsächliche Eigenerzeugung zu bilanzieren ist. In der Praxis kommt es dadurch auf Vereinbarungen mit den Netzbetreibern an, was im Ergebnis zu einer unterschiedlichen Handhabung führt. Verständlich und im Prinzip richtig ist deshalb der Wunsch des Gesetzgebers, hierzu Klarheit und Einheitlichkeit herzustellen. Leider aber geht dieser Versuch in Form einer verbindlichen ¼-Stunden-Bilanzierung in die falsche Richtung. Denn eine viertelstundenscharfe Betrachtung der Eigenerzeugung ist in vielen industriellen Kontexten praxisfern. So fallen in der Stahlindustrie die zur Verstromung genutzten Kuppelgase unvermeidbar und zeitlich nicht beeinflussbar in bestimmten Wertschöpfungsstufen an, während deren ressourcenschonender Verbrauch unabhängig davon in anderen Wertschöpfungsstufen innerhalb desselben Produktionsverbundes stattfindet. Wärmegeführte KWK-Anlagen stellt die ¼-Stunden-Betrachtung ebenfalls vor große Probleme. § 58 Abs. 8 sieht aber eine verpflichtende Bilanzierung auf Viertelstundenbasis vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dies der Klarstellung dienen, da diese Regelung bereits unter der geltenden Rechtslage anerkannt gewesen sei. Diese Behauptung ist in dieser Form nicht zutreffend und wird der bisherigen Praxis nicht in jedem Fall gerecht. § 58 Abs. 8 sollte daher gestrichen werden. Alternativ sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

§58 Abs. 8 sollte wie folgt ergänzt werden:

¹⁾ Vgl. Bundestags-Drucksache 17/6071, Begründung zu Art.1, Nr. 7: „Ungeachtet dessen ist diese Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 Nummer 1 bei Anlagen, die aus einer ständig, das heißt rund um die Uhr, besetzten Leitwarte betrieben werden, auch dann erfüllt, wenn die automatisierte Übertragung eines Signals des Netzbetreibers in die Leitwarte sichergestellt ist, auf Basis dessen das Personal der Leitwarte dann die Leistung der Anlage zu reduzieren hat. Diese Besonderheit ist erforderlich, weil es aus betriebs- und sicherheitstechnischen Erwägungen nicht möglich ist, Anlagen am Anlagenfahrer in der Leitwarte vorbei am vom Netzbetreiber ferngesteuert in der Leistung zu reduzieren.“

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

*„Bei der Berechnung der selbst verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. **Für eine ressourceneffiziente Reststoff- und Restenergienutzung sowie für Eigenversorgung aus KWK-Anlagen ist eine Jahressaldierung zulässig.**“*

Außerdem sollten administrative Gegebenheiten bei einem solchen Wechsel der Anforderungen Beachtung finden. Denn die bisherige Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsprüferstatats, das auf dem abgelaufenen Geschäftsjahr beruht. Änderungen sollten deshalb nicht unterjährig, sondern – wenn überhaupt - erst für das nächste volle Geschäftsjahr wirksam werden können. So würde Vertrauensschutz für eine gängige Bilanzierungspraxis gewährt. Eine mögliche zukünftige Bilanzierung nach 15-Minuten-Intervallen führt darüber hinaus ggf. zu veränderten Kraftwerksfahrweisen und auch dafür ist eine ausreichende Vorlaufzeit notwendig (Zeit für angemessene Planung und für eine ggf. notwendige Nachrüstung von Zählern).

§58 Abs. 8 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Satz 1 gilt für ab dem 1. Januar 2015 für selbst verbrauchte Strommengen.“

VIK unterstützt insofern grundsätzlich den entsprechenden Antrag 54 der Beschlussempfehlung der Bundesratsausschüsse (BR-Drs. 157/1/14), in dem allerdings die Problematik der ¼-Stundenbilanzierung für wärmegeführte KWK-Anlagen noch nicht berücksichtigt ist.

Präzisierung des Begriffs des räumlichen Zusammenhangs

Mit der Anforderung des „räumlichen Zusammenhangs“ versucht der Gesetzgeber verschiedenen, als Missbrauch eingestuften Eigenerzeugungskonzepten entgegenzuwirken. Diesem verständlichen Wunsch steht aber entgegen, dass eine zu stark einengende Definition dieses Begriffs bei industriellen Eigenerzeugungskonzepten oftmals historisch gewachsene und effizient funktionierende Konstellationen aufbricht bzw. unmöglich macht. Denn bei Investitionen in KWK- oder Kuppelgasttechnologien bringen optimale Anlagengrößen die klimapolitisch und energiewirtschaftlich sinnvollsten Lösungen. Diese orientieren sich daran, möglichst hohe Brennstoffnutzungsgrade zu erzielen. Die damit erzielbaren Effizienzvorteile lassen sich oftmals am besten in industriellen Stromverbänden realisieren, wenn solche Eigenversorgungsprojekte die Versorgung zwischen mehreren, auch räumlich voneinander getrennten Standorten eines Unternehmens umfassen.

Zudem können Unternehmen – historisch gewachsen - mit verschiedenen Wertschöpfungsstufen über mehrere Standorte innerhalb eines Verbundes räumlich verteilt sein. Um solche Unternehmen im Nachhinein nicht zu benachteiligen, bedarf es einer Ergänzung – im Sinne eines präzisen und praxisorientierten Verständnisses des im Gesetzestext vorgesehenen Begriffs des „räumlichen Zusammenhangs“ - .

§ 58 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 sollte wie folgt ergänzt werden

*„3. sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht. **Ein räumlicher Zusammenhang liegt auch dann vor, wenn der Strom in einem lokalen oder regionalen industriellen Energieverbund mit dem stromerzeugenden Standort verbraucht wird.**“*

Behandlung von Eigenerzeugung und der
Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung
in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz
vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

VIK unterstützt insoweit grundsätzlich den entsprechenden Antrag 42 der
Beschlussempfehlung der Bundsratsausschüsse (Br-Drs. 157/1/14), der allerdings wie
oben umformuliert werden sollte.

2. Besondere Ausgleichsregelung

Keine Zeitverzögerung beim Einstieg in die Besondere Ausgleichsregelung für Erstantragsteller (Auflösen administrativer Hindernisse)

Neu gegründete Unternehmen stehen für Wachstum und Innovation. Diese nicht etwa zu
behindern, sondern in ihrer Startphase zu unterstützen, ist sicher im Sinne des
Gesetzgebers. Solche neu gegründeten Unternehmen im stromintensiven Bereich sind
besonders angewiesen auf die Entlastungen der Besonderen Ausgleichsregelung. Hier hat
der Gesetzentwurf allerdings administrative Hindernisse eingebaut, die aufgelöst werden
sollten.

Fristen und Datenanforderungen sind so gesetzt, dass diese Unternehmen bereits an einer
Antragstellung scheitern müssen und damit die gewünschte Entlastung nicht erreichen
können. Bei neu gegründeten Unternehmen in den ersten beiden Geschäftsjahren muss die
Antragstellung deshalb auf Basis von Prognosedaten (mit späterer rückwirkender
Überprüfung) möglich sein. Die derzeitige Regelung führt dagegen dazu, dass neu
gegründete Unternehmen bzw. Standorte vor einer Antragstellung zunächst bis zu zwei
Jahre lang die volle EEG-Belastung zu tragen haben, bevor eine Antragstellung möglich
wird. Das stellt ein echtes Investitionshindernis dar.

Entsprechendes gilt auch für solche Erstantragsteller, die erstmals in den EEG-
Umlagemechanismus einbezogen werden, was nach dieser EEG-Novelle wegen Aufgabe
bzw. Wegfall des Eigenversorgerstatus bzw. aufgrund der erstmaligen Belastung von
Eigenstrom mit der EEG-Umlage in die Besondere Ausgleichsregelung gilt. Dies kann etwa
durch Umstrukturierungen (Fusionen, Bildung von Joint Ventures) geschehen, in denen
bisher eigenversorgte Stromverbraucher zukünftig fremdversorgt werden. Gegenüber ihren
Wettbewerbern, die z.B. seit jeher fremdversorgt werden, entstünde so ein erheblicher
Nachteil. Für solche Erstantragsteller muss ein friktionsfreier Übergang in die Besondere
Ausgleichsregelung ohne einen Zwei-Jahres-Verzug mit voller EEG-Belastung ermöglicht
werden. Auch hier könnte, sofern vorliegende Vergangenheitsdaten (etwa zu den
Gestehungskosten des selbst erzeugten Stroms) nicht ausreichen, auf Prognosedaten
zurückgegriffen werden. Nach Abschluss des Folgejahres erfolgte dann eine ex post-
Kontrolle, wie sie ähnlich auch in § 61 Abs. 4 Satz 3 vorgesehen ist. Eine solche Regelung
würde auch dem in den europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien in Ziff. 188
verankerten Gleichbehandlungsgebot gerecht.

§63 sollte daher um folgenden Absatz (3a) ergänzt werden:

**„Unternehmen, die erstmalig einen Antrag nach § 60 in Verbindung mit §61 und §62
stellen und in der Vergangenheit keinen Antrag nach § 40 EEG in der Fassung vom
31.07.2014 gestellt hatten, müssen die Erfüllung der Voraussetzungen nach §61
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
nachweisen; stattdessen ist die Erfüllung für das auf die Antragstellung folgende
Jahr auf Basis von Prognosedaten nachzuweisen, soweit für das letzte
abgeschlossene Geschäftsjahr keine entsprechenden Daten vorliegen. Nach Ende
des Folgejahres ist die tatsächliche Erfüllung für das Folgejahr dem BAFA**

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

nachzuweisen; kann das Unternehmen diesen Nachweis nicht führen, gilt §64 Abs. 1 entsprechend.

Sachgerechte Abgrenzung des selbständigen Unternehmensteils

Es ist zu begrüßen, dass selbständigen Unternehmensteilen grundsätzlich weiterhin eine Antragstellung ermöglicht werden soll. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu § 61 Abs. 5 zum „selbständigen Unternehmensteil“ ist allerdings kritisch zu sehen, da sie der betrieblichen Realität nicht Rechnung tragen kann. Es sollte Berücksichtigung finden, dass in Unternehmen aus Effizienzgründen ein hohes Maß an Arbeitsteilung praktiziert wird, so dass selbständigen Unternehmensteilen nicht jeweils die wesentlichen Funktionen eines eigenständigen Unternehmens abverlangt werden dürfen. Insbesondere ist das Erfordernis realisierter Erlöse mit externen Dritten abzulehnen; es muss ausreichen, wenn diese am Markt potenziell möglich wären. Insgesamt sollte es für die Anerkennung eines selbständigen Unternehmensteils ausschließlich darauf ankommen, ob eine energieintensive Produktion in einem Unternehmen verselbständigt werden könnte.

§ 61 Abs. 5 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein **selbständiger Unternehmensteil** liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, **und** der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, ~~seine Erlöse ganz überwiegend mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt~~. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.“*

Ermöglichung der Antragstellung für selbständige Unternehmensteile auch bei Zugehörigkeit zur Liste 2 der Anlage 4

Im vorhergehenden Punkt wurde die Notwendigkeit der Betrachtung von selbständigen Unternehmensteilen dargelegt. Eine Gleichbehandlung dieser Einheiten mit Unternehmen ist eine folgerichtige Konsequenz. Der Gesetzentwurf beschränkt aber die Möglichkeit zur Antragstellung für selbständige Unternehmensteile auf Unternehmen, die der Liste 1 der Anlage 4 angehören. Im Sinne der Gleichbehandlung von selbständigen Unternehmensteilen mit eigenständigen Unternehmen sollte die Antragsberechtigung auch auf Unternehmen der Liste 2 ausgedehnt werden. Dies wäre auch mit den Vorgaben der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vereinbar. Denn gemäß der Formulierung der entsprechenden Rn. 187 der Leitlinien muss ein „undertaking“ eine Stromintensität von 20 % aufweisen, um sich bei entsprechender Handelsintensität eines Sektors qualifizieren zu können. Die Europäische Kommission hat hier bewusst auf einen einengenden Terminus verzichtet, um den Mitgliedsstaaten Freiraum bei der Umsetzung dieses Auffangtatbestandes zu geben.

Behandlung von Eigenerzeugung und der
Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung
in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz
vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

VIK unterstützt daher den entsprechenden Antrag 4 der Beschlussempfehlung der
Bundesrats-Ausschüsse (BR-Drs. 191/1/14).

§ 61 Abs. 5 Satz1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche
~~nach Liste 1~~ der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden.“*

Für den Fall, dass diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, möchte VIK hier aber zumindest
hilfsweise auf eine Inkonsistenz im Gesetzestext hinweisen, die aufgelöst werden sollte.
Dieses betrifft die Härtefallregelung des § 99 Abs. 4. Hierbei tritt für selbständige
Unternehmensteile das Problem auf, dass dies nach dem Text des Gesetzes formal nur
dann möglich ist, wenn die Stromintensität des selbständigen Unternehmensteils unter 20 %
liegt. Soweit also ein selbständiger Unternehmensteil aus Liste 2 eine individuelle
Stromkostenintensität von über 20 Prozent aufweist, ist der Anwendungsbereich der
Härtefallregelung dem Wortlaut nach nicht eröffnet, was kaum im Sinne des Gesetzgebers
sein kann, der den „Bestandsschutz“ für positiv beschiedene Antragsteller des Jahres 2013
nach VIK-Verständnis lückenlos gestalten will.

§ 99 Abs. 4 Nr. 2 müsste daher um einen Unterpunkt d) ergänzt werden, der folgenden
Wortlaut haben könnte:

„... „2. die Voraussetzungen nach § 61 des Gesetzes nicht erfüllen, weil sie

...

*d) als selbständiger Unternehmensteil einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen
sind und daher nach § 61 Abs. 5 Satz 1 EEG nicht antragsberechtigt sind.“*

***Darüber hinaus möchte der VIK noch die folgenden weiteren Empfehlungen für
Detailänderungen des Gesetzentwurfs machen:***

a) Verzicht auf die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses

Die Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung sollte so ausgestaltet sein, dass
keine Anforderungen gestellt werden, die gerade im Sinne des Bürokratieabbaus
gesetzlich bewusst ausgeschlossen sind. Das ist aber der Fall, indem nach § 61 Abs. 3
c) für viele kleinere Unternehmen der Fall die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers auf
Basis eines geprüften Jahresabschlusses gefordert wird. Dies bedeutet einen großen
Zusatzaufwand, denn viele kleinere Unternehmen können heute eine Ausnahmeregelung
nach § 264(3) HGB in Anspruch nehmen. Hier wird ein Aufwand ausgelöst, der in letzter
Konsequenz die Regelung des § 264 Abs. 3 HGB, der ganz bewusst zu einer
administrativen Erleichterung der Unternehmen beitragen soll, aufhebt. Zum Zweck der
Besonderen Ausgleichsregelung reicht aber - wie bisher - ein (einfacher)
Jahresabschluss aus.

§61 Abs. 3 c) sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage
der ~~geprüften~~ Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches für*

Behandlung von Eigenerzeugung und der Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten:“ ...

Hilfsweise muss zumindest sichergestellt werden, dass die Anforderung des §61 Abs. 3 c) auch vom zeitlichen Ablauf her erfüllt werden kann. Das darf zumindest für das Antragsjahr 2014 in Zweifel gezogen werden. Daher muss zumindest eine Übergangsregelung geschaffen werden, die die Zugrundelegung eines geprüften Jahresabschlusses erst ab dem Antragsjahr 2015 vorsieht.

b) Anmerkung zu Effizienzbenchmarks

§ 61 Abs. 6 Nr. 3 definiert die Stromkosten eines Unternehmens als Produkt des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den maßgeblichen Stromkosten über noch zu ermittelnde Benchmarks. Derzeit aber stehen solche Benchmarks nicht zur Verfügung. Ihre Definition ist eine noch bevorstehende schwierige und aufwändige Arbeit. Das Abstellen auf Benchmarks zur Ermittlung der Stromkostenintensität sollte im Sinne der Vereinfachung nochmals hinterfragt werden. Jedenfalls ist es keine eindeutige Anforderung nach den EU-Beihilfeleitlinien. Hier wird der Einsatz von Benchmarks nur gefordert, sofern sie bereits vorhanden sind. Eine nachträgliche Erhebung ist dagegen nicht vorgegeben. Darüber hinaus ist der Nutzen nicht erkennbar, zumal eine rein nationale Betrachtung von Benchmarks – angesichts des bereits hohen Effizienzgrades der deutschen Industrie – zu weiteren Verwerfungen im europäischen und internationalen Wettbewerb führen wird. Early actions dieser Unternehmen werden damit nicht belohnt. Damit widerspräche der Einsatz von Benchmarks geradezu dem Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung, die einen fairen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt gewährleisten soll. Das Thema Energieeffizienz wird im Herbst dieses Jahres zudem intensiv politisch diskutiert werden (EU-Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie). Hier sollten und müssen zuvor keine voreiligen Vorfestlegungen getroffen werden, um Ziele zu verfolgen, die eventuell anders sehr viel effektiver und effizienter angegangen werden können.

c) Sachgerechte Behandlung des Eigenstroms bei der Berechnung der Stromkostenintensität

Eigenstrom soll laut Gesetzentwurf nur dann in die Berechnung der Stromkostenintensität einfließen, wenn er mit der EEG-Umlage belastet ist. Dadurch werden Unternehmen benachteiligt, deren Stromversorgung aus einer Mischung aus Eigen- und Fremdstrom erfolgt. Bei der Berechnung der Stromintensität würde der nichtbelastete Eigenstrom unberücksichtigt bleiben, während die mit ihm erzielte Bruttowertschöpfung voll einzurechnen ist. Unternehmen mit hohem Fremdstromanteil wären demgegenüber durch die besondere Ausgleichsregelung entlastet; Unternehmen mit fast überwiegend Eigenstrom durch die Eigenstrombefreiung dagegen nicht. Im Sinne einer Gleichbehandlung müssen die gesamten Kosten für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen in die Berechnung der Stromintensität einfließen. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung ist dann auf die tatsächlich belasteten Strommengen zu beschränken.

§ 61 Abs. 6 Nr. 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„3. ‚Stromkostenintensität‘ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 58 **umlagepflichtige** selbst verbrauchte*

Behandlung von Eigenerzeugung und der
Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung
in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz
vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

*Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; ...“
Entsprechend ist in § 99 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 zu verfahren.*

d) Übergangsregelung für bestehende BesAR-Bescheide,

Damit mögliche Sondereffekte in einem Jahr kein übergroßes Gewicht für die zukünftige Belastung eines Unternehmens bekommen, ist eine kleine Änderung notwendig. Denn die Übergangs- und Härtefallbestimmungen nach § 99 (3) und (4) stellen im Kabinettsbeschluss einzig darauf ab, dass für eine zukünftige Begrenzung der EEG-Umlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausschließlich ein bestandskräftiger Begrenzungsbescheid genau für das Begrenzungsjahr 2014 - auf Grundlage der entsprechenden Geschäftszahlen aus dem Jahre 2013 - vorliegen muss. Dadurch besteht die große Gefahr, dass Unternehmen, die beispielsweise durch konjunkturelle Sondereffekte im Jahr 2013 für das Begrenzungsjahr 2014 gerade keinen Begrenzungsbescheid erhalten haben, dauerhaft für die Zukunft erhebliche Härten erfahren. Wenn ein solches Unternehmen dann nicht (mehr) in der jetzt neuen Anlage 4 gelistet ist, läuft es Gefahr, die volle EEG-Umlage zahlen zu müssen, ohne von dem dämpfenden Effekt des § 99 profitieren zu können.

Die Härtefallregelung nach § 99 sollte daher besser so ausgestaltet werden, dass der Nachweis eines bestandskräftigen Begrenzungsbescheides nicht ausschließlich im Jahre 2014, sondern auch in einem der vorangegangenen Jahre 2012, 2013 oder 2014 vorgelegen haben muss, um für die Folgejahre die gem. § 99 (3) und (4) zu gewährende Begrenzung der EEG-Umlage in Anspruch nehmen zu können.

§ 99 Abs. 3 und 4 sind daher wie folgt zu fassen:

*„(3) Für Unternehmen, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für **mindestens eines der das** Begrenzungsjahre **2012, 2013 oder** 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 60 bis 65 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent je Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war.“*

*„(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die
1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für **mindestens eines der das** Begrenzungsjahre **2012, 2013 oder** 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 61 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind,
b) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, oder*

Behandlung von Eigenerzeugung und der
Neuordnung der Besonderen Ausgleichsregelung
in den Kabinettsentwürfen für ein novelliertes Erneuerbare-Energien-Gesetz
vom 8. April bzw. 7. Mai 2014

*c) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre
Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt, ...“*

Schlussbemerkung

Mit den oben aufgeführten Änderungen wird die Intention der Politik - EE-Förderung unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit - EU-sicher umgesetzt. Die betroffenen Unternehmen hätten so ein Maß an Sicherheit über die zukünftige Belastungssituation, das ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Produktionen am Standort Deutschland zu betreiben und damit für Wohlstand, Innovation und qualifizierte Arbeitsplätze zu sorgen.